

Der Stadtbote



AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL
HERAUSGEBER: DER OBERBÜRGERMEISTER

Nr. 11/2012
28. März 2012

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Bebauungsplan Nr. 1152 – Rather Straße –	2
• Landtagswahl am 13. Mai 2012:	
– Ernennung Kreiswahlleiter und Stellvertreter	4
– Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	5
– Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II; 1. Sitzungstermin und Tagesordnung	11
– Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II; 1. Sitzungstermin und Tagesordnung	12
• Kommunalwahl am 30. August 2009, hier: Wahl der Bezirksvertretung Oberbarmen	13
• Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern	14
• Öffentliche Zustellungen	15

Hinweis:

Die Öffentliche Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

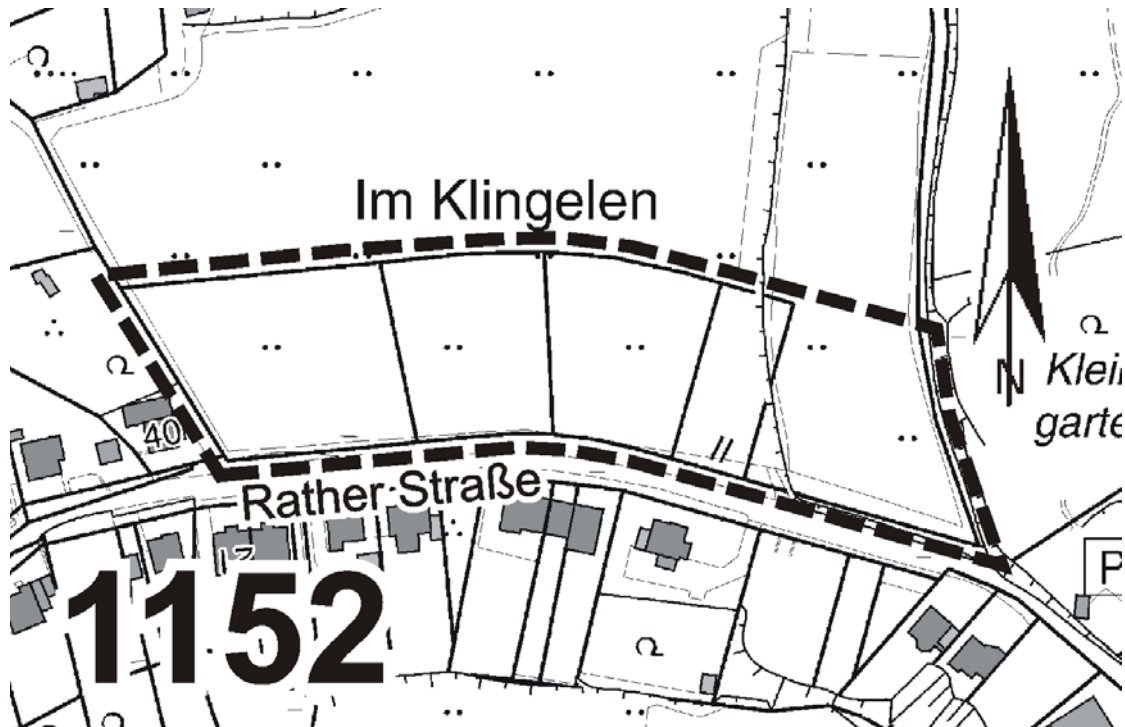
Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:
<http://wuppertal.de/bekanntmachungen>.

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 10.04.2012 bis 11.05.2012 einschließlich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Baue n der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung a m 28.09.2011 die Offenlegung des na chstehend g enannten Bebauungsplanes beschlossen.

Bebauungsplan Nr. 1152 – Rather Straße -



Geltungsbereich: Der Geltungsbereich erfasst eine Fläche n ördlich der Rather Straße, östlich des Grundstückes Rather Straße Nr. 40 in einem 50 m breiten Streifen parallel zur Rather Straße verlaufend bis zu dem in der Örtlichkeit unterhalb der Böschung verlaufenden Weg gegenüber den Grundstücken Rather Straße Nr. 5a und 5b.

Planungsziel: Die baulichen Nutzungsmöglichkeiten für einen im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Bereich sollen im Sinne einer geordneten städtebaulichen Entwicklung durch Festsetzungen im Bebauungsplan näher bestimmt werden..

Allgemeine Hinweise: Der genannte Bebauungsplan liegt gemäß § 13 Abs. 2, Satz 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. 07.2011 (BGBl. I S. 1509), in dem angegebenen Zeitraum mit Begründung zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 9:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 9:00 bis 12:30 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Stellungnahmen zum genannten Bebauungsplan können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, Rathaus-Neubau (Eingang Große Flurstraße), 5. Etage, Zi. C 5 17, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 VwGO (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht

werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Das Bebauungsplanverfahren wird gem. § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der zusammenfassenden Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Wuppertal, den 23.03.12
Der Oberbürgermeister
i.V.

gez.

Meyer
Beigeordneter

Bekanntmachung

Landtagswahl am 13. Mai 2012 Ernennung Kreiswahlleiter und Stellvertreter

Vorbemerkung

Das Wuppertaler Stadtgebiet ist in drei Wahlkreise eingeteilt: 31 Wuppertal I, 32 Wuppertal II und 33 Wuppertal III – Solingen II. Der Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II wird zusammen mit einem Teil der Stadt Solingen (Stadtbezirk Gräfrath) gebildet (Wahlkreisgesetz vom 03. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80) geändert durch Gesetz vom 17. Februar 2009 (GV. NRW. S. 750). Die Wahrnehmung der Funktion des Kreiswahlleiters für den die Gemeindegrenzen überschreitenden Wahlkreis 33 erfolgt abwechselnd durch die Städte Solingen und Wuppertal. Zur anstehenden Landtagswahl liegt diese Aufgabe bei der Stadt Wuppertal.

Gemäß § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetzes - LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 2) – SGV. NRW. 1110 - i.V. mit § 1 Absatz 1 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 631) – SGV. NRW. 1110 -, wurden durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Kreiswahlleiter und Stellvertreter ernannt:

Wahlkreis Nr.	Wahlkreis Name	Kreiswahlleiter	Stellvertreter
31	Wuppertal I	Dr. Slawig, Johannes Stadtdirektor	Meyer, Frank Beigeordneter
32	Wuppertal II		
33	Wuppertal III – Solingen II		

Der Kreiswahlleiter, der Stellvertreter und die Dienststelle des Kreiswahlleiters sind wie folgt zu erreichen:

Kontaktdaten	Kreiswahlleiter	Stellvertreter	Dienststelle Kreiswahlleiter
1. Telefon-Nummer(n) - mit Vorwahl und Nebenstelle(n) - 2. Telefax-Nummer(n) 3. E-Mail-Adressen 4. Anschriften	1. 0202/563-6606 2. 0202/563-8012 3. stadtdirektor.dr.slawig@stadt.wuppertal.de 4. Stadtverwaltung Wuppertal 42269 Wuppertal	1. 0202/563-4397 2. 0202/563-4823 3. geschaeftsbereich-1.2@stadt.wuppertal.de 4. Stadtverwaltung Wuppertal 42269 Wuppertal	1. 0202/563-5168 2. 0202/563-8030 3. dirk.fey@stadt.wuppertal.de 4. Stadtverwaltung Wuppertal Ressort 101.4 An der Bergbahn 33 42289 Wuppertal

Bekanntmachung

Landtagswahl am 13. Mai 2012

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch die 6. Änderungs-Verordnung vom 11. November 2009 (GV. NRW. S. 564, ber. S. 63) fordere ich hiermit auf, Kreiswahlvorschläge für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am

13. Mai 2012

möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 31, 32 und 33 können in der Dienststelle des Kreiswahlleiters, Wahlbehörde (Ressort 101. 4), An der Bergbahn 33, 42269 Wuppertal (Postanschrift: 42289 Wuppertal), Zimmer 512, spätestens bis zum

10. April 2012, 18.00 Uhr,

eingereicht werden (§ 19 Abs. 1 des Landeswahlgesetzes – LWahlG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 - GV. NRW. S. 516 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 2) sowie der Verordnung über die Abkürzung von Fristen und Terminen für die Wahl zum 16. Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 46 Abs. 5 LWahlG).

Wenn in dieser amtlichen Bekanntmachung bei geschlechtsspezifischen Bezeichnungen nur die männliche Form verwandt wird, geschieht dies ausschließlich zur Erleichterung der Lesbarkeit und soll keine Diskriminierung darstellen. Selbstverständlich sind Frauen in gleichem Maße wie Männer aufgefordert, sich um politische Mandate zu bewerben (§ 70 LWahlO).

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Sie sollen nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO eingereicht werden und müssen enthalten:

- a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers (§ 19 Abs. 3 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO).

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf - unbeschadet seiner Bewerbung in einer Landesliste - nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG) und seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 19 Abs. 3 LWahlG). Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des jeweiligen Wahlkreises hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist. Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlkreis zum Landtag wahlberechtigt ist.

Für die ausschließlich in der kreisfreien Stadt Wuppertal gelegenen **Wahlkreise 31 und 32** können die Bewerber in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages (§ 18 Abs. 8 LWahlG).

Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 LWahlG).

Parteien, die **nicht** im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweisen, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Wahlvorschläge von Parteien, die nicht Landtag oder im Deutschen Bundestag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von **mindestens 100 Wahlberechtigten des jeweiligen Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerbern.

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen (§ 23 Abs. 2 LWahlO):

1. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenlos geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die

den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Diese Angaben werden vom Kreiswahlleiter im Kopf der Formblätter vermerkt.

2. Wahlberechtigte, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind von dem Unterzeichner handschriftlich auszufüllen.
3. Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über seine Wahlberechtigung im jeweiligen Wahlkreis im Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Kreiswahlvorschlag unterstützt. Es wird nicht festgehalten, für welchen Kreiswahlvorschlag die erteilte Bescheinigung bestimmt ist.
4. Ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlages durch den Bewerber ist zulässig.
5. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
6. Bei Kreiswahlvorschlägen von Einzelbewerbern oder Wählergruppen ist weiterhin zu beachten, dass mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten haben, nicht auf dem Formblatt nach Anlage 14a der LWahlO (§ 23 Abs. 1 Satz 6 LWahlO).

In jedem Kreiswahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Entsprechend den vorbezeichneten Erfordernissen sind dem Kreiswahlvorschlag beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

1. die Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass er der Aufstellung zustimmt und dass er für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO abgegeben werden,
2. eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden,

3. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers mit den nach § 18 Abs. 8 LWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10 a LWahlO gefertigt sein. Bei Wahlvorschlägen nach § 18 Abs. 4 LWahlG brauchen die Ausfertigung der Niederschrift und die Versicherungen an Eides statt nur einem Wahlvorschlag beigelegt zu werden.
4. sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Wahlbewerbers, dass er Mitglied der Partei ist, die ihn aufgestellt hat, und keiner bzw. keiner weiteren Partei angehört,
5. die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichner, sofern der Wahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Parteien, die **nicht im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag** ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, haben außerdem einzureichen (§ 23 Abs. 4 KWahlO):

- a) den Nachweis, dass der für das Land zuständige Vorstand nach demokratischen Grundsätzen gewählt ist, und zwar durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesender Personen,
- b) die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes,
- c) das für die Gesamtpartei geltende Programm.
- d) für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlages eine Bescheinigung über sein Wahlrecht, sofern nicht die Bescheinigung auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt ist.

Hat eine Partei die Nachweise zu a) bis c) dem Landeswahlleiter erbracht, so genügt eine von diesem darüber erteilte Bescheinigung. Es empfiehlt sich dringend, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da dadurch die Prüfung der Wahlvorschläge vereinfacht und beschleunigt wird.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein gemäß § 19 Abs. 2 LWahlG von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichneter Kreiswahlvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden (§ 23 Abs. 1 LWahlG).

Die Wahlvorschläge werden sofort nach Eingang geprüft. Werden Mängel festgestellt, so wird die Vertrauensperson unverzüglich benachrichtigt und aufgefordert, sie rechtzeitig zu beseitigen. Mängel, die einen gültigen Wahlvorschlag nicht zustande kommen lassen, können nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist bis zur Zulassung können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden (§ 24

Abs. 1 LWahlO). Nach der Entscheidung über die Zulassung eines Wahlvorschlages (§ 21 Abs. 3 LWahlG) ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen (§ 23 Abs. 2 LWahlG).

Ein gültiger Wahlvorschlag liegt insbesondere **nicht** vor, wenn

- a) die Einreichungsfrist nicht eingehalten wird (§ 19 Abs. 1 LWahlG),
- b) die erforderlichen Unterschriften bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen (§ 19 Abs. 2 LWahlG),
- c) die Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung des Bewerbers und die Versicherung an Eides statt bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlen oder Mängel aufweisen (§ 18 Abs. 8 LWahlG),
- d) die Zustimmungserklärung des Bewerbers bei Ablauf der Einreichungsfrist fehlt oder Mängel aufweist (§ 19 Abs. 3 LWahlG).

Sofern Zweifel bestehen, ob die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber nach § 18 LWahlG ordnungsgemäß einberufen und zusammengesetzt war, kann der Kreiswahlleiter die erforderlichen Nachweise hierüber, insbesondere eine Liste über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Versammlung und den Nachweis ihrer Parteizugehörigkeit, verlangen (§ 24 Abs. 2 LWahlO).

Gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Kreiswahlausschuss anrufen (§ 21 Abs. 1 LWahlG). In diesem Fall hat der Kreiswahlausschuss der Vertrauensperson Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben.

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge für die Wahlkreise 31 und 32 (gemeinsam) und 33 (separat) entscheidet der jeweilige Kreiswahlausschuss spätestens bis zum **14. April 2012** in öffentlicher Sitzung (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Zu der jeweiligen Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge eingeladen (§ 25 Abs. 1 LWahlO). Außerdem werden Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des jeweiligen Kreiswahlausschusses gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Der Kreiswahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den Anforderungen nicht entsprechen, die durch das LWahlG oder die LWahlO aufgestellt sind, oder aufgrund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind (§ 21 Abs. 3 LWahlG).

Weist der Kreiswahlausschuss einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen drei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses von der Vertrauensperson des Wahlvorschlages, der Landeswahlleiterin oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuss eingelegt werden.

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung (Niederschrift über die Mitglieder- oder Vertreterversammlung zur Aufstellung der Bewerber bzw. Bewerberinnen, Versicherung an Eides statt, Kreiswahlvorschlag, Zustimmungserklärung, Bescheinigung der

Wählbarkeit, Unterschriftenformblätter) können kostenfrei bei der eingangs genannten Dienststelle des Kreiswahlleiters angefordert werden.

Wuppertal, den 22. März 2012

Der Kreiswahlleiter für die
Wahlkreise 31, 32 und 33

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Landtagswahl am 13. Mai 2012 Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II; 1. Sitzungstermin und Tagesordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung NRW gebe ich hiermit die Namen der Beisitzer/innen sowie ihrer Stellvertreter/innen des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II bekannt:

Beisitzer/in

Herr Stadtverordneter Hans-Jörg Herhausen

Frau Stadtverordnete Sylvia Schmid

Herr Stadtverordneter Volker Dittgen

Herr Stadtverordneter Detlef-Roderich Roß

Frau Sylvia Meyer

Herr Ralf-Otto Jacob

Stellvertreter/in

Herr Stadtverordneter Michael Wessel

Frau Stadtverordnete Maria Schürmann

Herr Daniel Kolle

Herr Stadtverordneter Wilfried Michaelis

Frau Stadtverordnete Bettina Brücher

Herr Tobias Wierzba

Termin und Ort der 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses:

Am Donnerstag, dem 12. April 2012, 15.00 Uhr, findet im Rathaus, II. Etage, Zimmer A-232, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal die 1. Sitzung des gemeinsamen Kreiswahlausschusses für die Wahlkreise 31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
3. Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 22. März 2012

Der Kreiswahlleiter für die Wahlkreise
31 Wuppertal I und 32 Wuppertal II

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Landtagswahl am 13. Mai 2012 Beisitzer/innen und Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II; 1. Sitzungstermin und Tagesordnung

Gemäß § 3 Abs. 1 der Landeswahlordnung NRW gebe ich hiermit die Namen der Beisitzer/innen sowie ihrer Stellvertreter/innen des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II bekannt:

Beisitzer/in

Herr Stadtverordneter Hans-Jörg Herhausen

Frau Stadtverordnete Sylvia Schmid

Herr Stadtverordneter Volker Dittgen

Frau Sylvia Meyer

Herr Stadtverordneter Manfred Todtenhausen

Herr Stadtverordneter Franz Zweschper

Stellvertreter/in

Herr Stadtverordneter Michael Wessel

Frau Stadtverordnete Maria Schürmann

Herr Stadtverordneter Wilfried Michaelis

Frau Stadtverordnete Bettina Brücher

Frau Stadtverordnete Eva Schroeder

Herr Dr. Karsten Schneider

Termin und Ort der 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses:

Am Donnerstag, dem 12. April 2012, 16.00 Uhr, findet im Rathaus, II. Etage, Zimmer A-232, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal die 1. Sitzung des Kreiswahlausschusses für den Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II statt.

Tagesordnung:

1. Bestellung eines Schriftführers
2. Verpflichtung der Beisitzerinnen und Beisitzer
3. Prüfung der eingereichten Kreiswahlvorschläge und Entscheidung über deren Zulassung

Die Sitzung ist öffentlich; es hat jedermann Zutritt zu der Sitzung.

Wuppertal, den 22. März 2012

Der Kreiswahlleiter für den Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Bekanntmachung

Kommunalwahlen am 30. August 2009 hier: Wahl der Bezirksvertretung Oberbarmen

Der aus dem Listenwahlvorschlag der Freien Demokratischen Partei – FDP – für die Bezirksvertretung Oberbarmen gewählte Bewerber,

Herr Heinz Jonas,

ist am 10. März 2012 verstorben. Als Nachfolger wird der unter der lfd. Nr. 2 des Listenwahlvorschlages der FDP benannte Bewerber,

Herr Tobias Wierzba,
geb. 1974 in Wuppertal,
Langobardenstr. 26, 42277 Wuppertal

festgestellt.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats beim Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären. Die Frist zur Erhebung eines Einspruchs beginnt am Tage dieser Bekanntmachung.

Wuppertal, den 22. März 2012

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig
Stadtdirektor

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

1. Aufgebote

Aufgebot vom Sparkassenbuch

Nr. 4220985065
Nr. 4010443697
Nr. 3011012550
Nr. 3448039523
Nr. 3448039325
Nr. 3448038525
Nr. 3448038921
Nr. 3442058396
Nr. 4248265649
Nr. 3010535536
Nr. 3010158990
Nr. 3412951703
Nr. 3011173451

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da anderenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Wuppertal, den 22.03.2012

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

2. Kraftloserklärungen

Kraftloserklärungen vom Sparkassenbuch

Nr. 3010455214
Nr. 3416856726

Wuppertal, den 22.03.2012

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Herausgeber: Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal
Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen
Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung: Rechtsamt, Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1,
42275 Wuppertal, Tel.: 0202/563-6450, Mail: bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de
Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) im Informationszentrum Döppersberg,
42103 Wuppertal, und im Rathaus Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42269 Wuppertal, erhältlich.
Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)
Internet und Newsletter-Bestellung: <http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen>